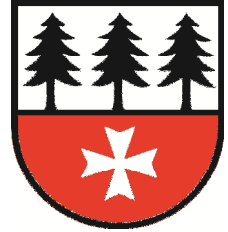


Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, den Jettinger Mitteilungen, durchgeführt. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Jettingen www.jettingen.de unter der Rubrik 'Bekanntmachungen' durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündigungstafel vor dem Rathaus Jettingen, Albstraße 2, 71131 Jettingen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im Vorzimmer des Bürgermeisters zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.12.1983 außer Kraft.

Jettingen, den 18. Dezember 2018

gez. Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."